

Dienstvereinbarung

Allgemeines und Rechtliches

Eine **Dienstvereinbarung** ist ein [Vertrag](#), der im [öffentlichen Dienst](#) zwischen der [Dienststellenleitung](#) und dem [Personalrat](#), also der betrieblichen Beschäftigtenvertretung abgeschlossen werden kann.

Dienstvereinbarungen sind damit das im öffentlichen Dienst entsprechende Pendant zur [Betriebsvereinbarung](#) aus der Privatwirtschaft, die gem. [§ 77 BetrVG](#) möglich ist.

Die Rechtsgrundlage von Dienstvereinbarungen findet sich im [Personalvertretungsgesetz](#) des jeweiligen Bundeslandes bzw. für die Bundesverwaltung im [Bundespersönlichkeitsgesetz](#) ([§ 73](#), [§ 75](#) Abs. 3, [§ 76](#) Abs. 2 BPersVG). Ein Beispiel für eine landesrechtliche Rechtsgrundlage ist [§ 74](#) des [Landespersönlichkeitsgesetzes Berlin](#).

Dienstvereinbarungen können dort abgeschlossen werden, wo der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht hat und die Sachverhalte nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag abschließend geregelt sind, es sei denn, der Tarifvertrag lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

Der TVöD sieht insbesondere bei der Frage der Leistungsentgelte (§ 18 [TVöD](#)) und der Gestaltung der Arbeitszeit (gleitende Arbeitszeit, Lebensarbeitszeitkonten, § 10 [TVöD](#)), solche Vereinbarungen vor.

Weitere typische Dienstvereinbarungen enthalten Regelungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, zur Prävention von Mobbing, zur Zeiterfassung bei gleitender Arbeitszeit, zu Fragen der Beurteilung, der Mitarbeiterbeteiligung bei Veränderungsprozessen, **zu Dienstkleidung**, Beschaffung von Arbeitsschutzartikeln wie Bildschirmarbeitsbrillen oder zur Verwendung von Internet und E-Mail.

Dienstvereinbarungen kommen durch übereinstimmende Beschlüsse von Dienststellenleitung und Personalrat zustande. Auf Seiten des Personalrats ist dabei immer ein wirksamer Beschluss des gesamten Gremiums erforderlich. Die Zustimmung etwa nur des Vorsitzenden genügt nicht. Wegen der für die Wirksamkeit erforderlichen [Schriftform](#) müssen Dienstvereinbarungen schriftlich niedergelegt und vom Dienststellenleiter und dem Personalratsvorsitzenden auf einer [Urkunde](#) unterzeichnet werden. Sie sind dienststellenüblich bekannt zumachen (z.B. in amtlichen Bekanntmachungsblättern und im betrieblichen Intranet).

Schließt eine [Stufenvertretung](#) ([Hauptpersonalrat](#), [Gesamtpersonalrat](#)) eine Dienstvereinbarung ab, gilt sie auch für die „darunter“ liegenden Einzelpersonalräte.

Dienstvereinbarungen erzeugen für die Dienststelle und die betroffenen Beschäftigten unmittelbare und ggf. einklagbare Rechte und Pflichten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, können Dienstvereinbarungen von jeder Vertragsseite mit einer Frist von 3 Monaten [gekündigt](#) werden. **Die Regelungen gelten danach weiter, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt werden, es sei denn, die Nachwirkung wurde in der gekündigten Vereinbarung ausgeschlossen oder zeitlich begrenzt.**

Die Dienstvereinbarung selbst kann auch einen Beendigungszeitpunkt enthalten; insbesondere bei Pilotprojekten ist dies üblich.